

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
Adresse,

dieses vertreten durch den Präsidenten,

– im Folgenden: **Landesamt** –

und

Vorname Name,
Straße, Wohnort,
geboren am tt.mm.jjjj in Geburtsort

– im Folgenden: **Bewerber/in** –

§ 1

Vertragliche Pflichten

- (1) ¹Der/Die Bewerber/in erhält einen Studienplatz für den Studiengang der Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung i.V.m. Art. 27 Satz 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) zugeteilt. ²Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Bewerber/in mit Abschluss dieses Vertrages, unverzüglich nach Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre in bayerischen Bedarfsgebieten eine den Vorgaben des Abs. 3 entsprechende tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben. ³Im Rahmen der Tätigkeit nach Satz 2 ist der/die Bewerber/in verpflichtet, die bedarfsgemäße tierärztliche Versorgung von Rinder- und Schweinebeständen bestmöglich zu gewährleisten. ⁴Abweichend von Satz 2 kann eine unverzüglich nach Abschluss des Studiums begonnene, maximal zweijährige Tätigkeit im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein außerhalb eines bayerischen Bedarfsgebietes ausgeübt werden, sofern die Tätigkeit der Erlangung einer weitergehenden Qualifikation im Bereich der Nutztiermedizin dient. ⁵Sofern eine Dissertation im Bereich der Rinder- oder Schweinemedizin angefertigt oder eine Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder oder zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Schweine abgeschlossen werden soll, kann dieser Zeitraum auf maximal vier Jahre, beginnend unverzüglich nach dem Studium erweitert werden. ⁷Der/Die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich nach Aufnahme einer Tätigkeit gemäß Satz 4 oder 5 und legt dem Landesamt entsprechende Nachweise vor. ⁸Abs. 1 Satz 2 gilt nach Abschluss der Tätigkeit gemäß Satz 4 oder 5 entsprechend.
- (2) ¹Das Landesamt wird den/die Bewerber/in nach Abschluss des Studiums einem Bedarfsgebiet nach § 2 zur Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 zuweisen. ²Sofern zum Zeitpunkt der Zuweisung mehrere Bedarfsgebiete vorhanden sind, trifft das Landesamt die Entscheidung unter Berücksichtigung etwaiger Ortspräferenzen und persönlicher Lebensverhältnisse des/der Bewerbers/in. ³Der/Die Bewerber/in wird dem Landesamt frühzeitig, spätestens zwei Monate vor voraussichtlicher Beendigung des Studiums, die Ortspräferenzen mitteilen.
- (3) ¹Der/Die Bewerber/in kann die Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 entweder als niedergelassene(r), freiberufliche(r) Tierarzt/Tierärztin in eigener Praxis oder als angestellte(r) Tierarzt/Tierärztin bei einem/einer niedergelassenen Tierarzt/Tierärztin erbringen. ²Über weitere zulässige Formen der Ausübung der Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 entscheidet das Landesamt im Einzelfall auf Antrag. ³Die Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 ist in Vollzeit zu erbringen. ⁴Im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 ist der/die Bewerber/in auch im zumutbaren Umfang zur Übernahme

von Akut-Versorgungen und Notdiensten im Bedarfsgebiet verpflichtet. ⁵Sofern die bedarfsgemäße tierärztliche Versorgung der im Bedarfsgebiet ansässigen Rinder- und Schweinebestände gewährleistet ist, kann die Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 nach vorheriger Zustimmung des Landesamtes auch in Teilzeit mit einem Stellenanteil von mindestens 0,5 einer Vollzeittätigkeit ausgeübt werden. ⁶Daneben kann das Landesamt jederzeit auf Antrag eine Ausübung der Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 in Teilzeit zulassen, wenn dies aus besonderen in der Person des Bewerbers/der Bewerberin liegenden sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen geboten ist. ⁷Sofern die für die bedarfsgemäße tierärztliche Versorgung der im Bedarfsgebiet ansässigen Rinder- und Schweinebestände aufzuwendende Arbeitszeit eine Vollzeittätigkeit unterschreitet, kann der/die Bewerber/in über diesen Anteil frei verfügen, insbesondere tierärztliche Behandlungen außerhalb des zugewiesenen Bedarfsgebietes oder im Kleintierbereich erbringen.

- (4) ¹Die Zuteilung eines Studienplatzes steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des unterzeichneten Vertrags beim Landesamt nach § 15 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV). ²Der/ Die Bewerber/in kann vom unterzeichneten Vertrag bis zum ersten Werktag des Monats Juli dieses Jahres durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt zurücktreten. ³Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Landesamt.
- (5) ¹Das Studium soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. ²Sollte es zu Verzögerungen kommen, ist das Landesamt unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums zu informieren. ³Der/Die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse/Nachweise über
- a) die Aufnahme des Studiums durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung,
 - b) das Bestehen des Naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum),
 - c) das Bestehen des Anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum),
 - d) das erfolgreiche Absolvieren der jeweiligen Abschnitte der Tierärztlichen Prüfung,
 - e) den erfolgreichen Abschluss des Studiums, sowie
 - f) die Approbation als Tierärztin/Tierarzt durch Vorlage der Approbationsurkunde.
- ⁴Der/die Bewerber/in hat dem Landesamt zudem jede Unterbrechung, den endgültigen Abbruch oder das endgültige Nichtbestehen des Studiums der Tiermedizin unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Der/Die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich über die Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit gemäß Abs. 1 Satz 2 und legt dem Landesamt entsprechende Nachweise vor. ²Als geeigneter Nachweis dient bei Ausübung der Tätigkeit als angestellte(r) Tierarzt/Tierärztin

insbesondere der unterschriebene Arbeitsvertrag. ³Der/Die Bewerber/in ermächtigt das Landesamt dazu, (i) bei der Bayerischen Landestierärztekammer, sowie (ii) im Falle einer Tätigkeit als angestellte(r) Tierarzt/Tierärztin beim jeweiligen Arbeitgeber, zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 alle notwendigen Auskünfte einzuholen, und verpflichtet sich, sein/ihr Einverständnis zur Weitergabe der entsprechenden Daten gegenüber der Bayerischen Landestierärztekammer sowie, bei einer Anstellung, gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zu erklären. ⁴Bei Unterbrechung der Tätigkeit nach Abs.1 Satz 2, beispielsweise wegen Mutterschutz oder der Einbringung von Elternzeit, verlängert sich die Dauer der Ausübung der tierärztlichen Versorgung nach Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ⁵Jede Änderung, die Auswirkung auf die unterbrechungsfreie Erfüllung der Verpflichtung und deren Nachverfolgung hat, ist dem Landesamt unverzüglich mitzuteilen.

- (7) ¹Änderungen des Familiennamens und der Wohnanschrift sind dem Landesamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Bedarfsgebiete

- (1) ¹Bedarfsgebiete sind Landkreise in Bayern, in denen das vorhandene Angebot tierärztlicher Leistungen zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung der vorhandenen Nutztierbestände an Rindern oder Schweinen nicht ausreichend ist. ²Bedarfsgebiete werden jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres und erstmalig für das Kalenderjahr 2030, vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.
- (2) ¹Die Ermittlung der Bedarfsgebiete basiert auf einer Bedarfsanalyse, die u.a. neben der derzeitigen nutztierärztlichen Versorgungslage auch eine Prognoseentscheidung zum künftigen Bedarf an Nutztierärztinnen und Nutztierärzten erfordert.

§ 3

Vertragsstrafe

- (1) ¹Verletzt der/die Bewerber/in seine/ihre Pflicht aus § 1 Abs. 1 Satz 2, in dem er/sie der Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, hat er/sie eine Strafzahlung gemäß Art. 28 Satz 1 GVG in Höhe von 250.000 Euro zu leisten.

- (2) ¹Das Landesamt kann bei der Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder im Falle eines unwirksamen Rücktritts nach § 1 Abs. 4 Sätze 2 und 3 auf Antrag einen Aufschub gewähren oder auf die Strafzahlung gemäß Art. 28 Satz 2 GVVG ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde oder die Erfüllung der Verpflichtung zeitweise unmöglich wäre. ²Eine besondere Härte liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. ³Es kommen dabei nur gewichtige und außergewöhnliche Umstände in Betracht, die nicht vorhersehbar waren und dem Einfluss des Bewerbers/der Bewerberin entzogen sind. ⁴Der/Die Bewerber/in darf diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben.
- (3) ¹Das Landesamt kann dem/der Bewerber/in auf Antrag Ratenzahlung gewähren. ²Die Höhe der Raten wird im Einzelfall an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin bemessen.

§ 3

Vertragsende

¹Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtung gemäß § 1 vollständig erfüllt wurde oder wenn eine Prüfung nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) endgültig nicht bestanden wurde oder das Tiermedizinstudium endgültig aufgegeben wird.

§ 4

Unübertragbarkeit

¹Der/Die Bewerber/in hat die Pflicht gemäß § 1 persönlich zu erfüllen. ²Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 5

Vertragsänderungen; Form von Mitteilungen; Nachweise

- (1) ¹Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. ³Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) ¹Sofern im Vertrag nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen an das Landesamt schriftlich oder elektronisch erfolgen. ²Das gilt auch für die Übermittlung von Nachweisen an das Landesamt.

(3) ¹Das Landesamt bestimmt, welche Nachweise in welcher Form und in welchen Zeitabständen zu führen sind.

§ 6

Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. ²Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. ³Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 7

Schlussbestimmungen

¹Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. ²Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages per Einschreiben.

Ort, _____

Ort, _____

Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit,
vertreten durch den Präsidenten

Bewerber/in